

## **XI. Qualifikationsanforderungen an Kursleitende**

Um die gewünschte hohe Qualität des Sprachunterrichts zu gewährleisten, setzt das Land auf qualifizierte Lehrkräfte. Diese müssen ihre Befähigung für diese Tätigkeit nachweisen. Zur Vermittlung der deutschen Sprache in der Erwachsenenbildung werden von den Kursleitenden folgende Kompetenzen in den von Rheinland-Pfalz geförderten Sprachkursen für erwachsene Migrantinnen und Migranten erwartet:

- Deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen;
- Kenntnisse in der Vermittlung der deutschen Sprache oder einer Fremdsprache;
- Kenntnisse des Lehrens und Lernens in der Erwachsenenbildung.

Außerdem gelten die folgenden Regelungen:

### **1. Sprachlicher oder sprachwissenschaftlicher Hochschulabschluss mit oder ohne pädagogischen Schwerpunkt**

Personen mit Hochschulabschluss in einer sprachlichen beziehungsweise sprachwissenschaftlichen Fachrichtung werden ohne Prüfung der Berufserfahrung und ohne Prüfung besuchter Fort- und Weiterbildungen

in der Sprachvermittlung zugelassen. Dazu gehören Personen mit:

- (a) Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache bzw. Deutsch als Zweitsprache (auch als Ergänzungs-, Aufbaustudium oder Nebenfach);
- (b) zweitem Staatsexamen beziehungsweise Lehrbefähigung für das Fach Deutsch oder für eine moderne Fremdsprache (einschließlich Grundschullehramt).

### **2. Hochschulabschluss in einer nicht unter Punkt 1 genannten Fachrichtung sowie sprachlicher Berufsabschluss**

Diese Personen werden zugelassen, wenn sie eine der beiden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Einschlägige Fort- und Weiterbildungen mit einem Umfang von mindestens 100 UE. Davon sollen die Fortbildungen im Bereich DaF/DaZ mindestens 70 UE betreffen<sup>8</sup>.
- (b) Mindestens 300 UE Erfahrung in der Sprachvermittlung für Erwachsene.

### **3. Hochschulreife**

Personen mit Hochschulreife oder einem vergleichbaren Schulabschluss werden zugelassen, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

---

<sup>8</sup> s. Anhang 4

(a) Einschlägige Fort- und Weiterbildungen mit einem Umfang von mindestens 100 UE. Davon sollen die Fortbildungen im Bereich DaF/DaZ mindestens 70 UE betreffen<sup>9</sup>.

(b) Mindestens 300 UE Erfahrung in der Sprachvermittlung für Erwachsene.

#### **4. Start-Kurse „Sprache und Schrift“**

Lehrkräfte von Kursen mit Zweitschriftlernenden müssen den Besuch einer Grundlagenqualifizierung Deutsch als Zweitsprache im Umfang von mindestens 64 UE und einer Qualifizierung zur Alphabetisierung im Umfang von mindestens 64 UE nachweisen<sup>10</sup>.

#### **5. Online-Unterricht**

Lehrkräfte die online unterrichten, müssen den Besuch einer Qualifizierung zum „digitalen Lehren und Lernen“ im Umfang von mindestens 32 UE nachweisen. Wünschenswert ist der Besuch vertiefender Workshops<sup>11</sup>.

Bereits besuchte sowie zukünftige Schulungsangebote in der digitalen Lehre, die über den Landesverband oder andere Weiterbildungsträger durchgeführt werden, können anerkannt werden.

Es greift eine Übergangsregelung mindestens bis Ende 2021, damit in den genann-

ten Formaten für den Online-Unterricht didaktisch und praxisbezogen geschult werden können.

#### **Für alle oben aufgeführte Gruppen gilt Folgendes:**

Für Kursleitende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder Abitur noch einen Hochschulabschluss in Deutsch (in oder außerhalb von Deutschland) erworben haben, ist der Nachweis ihrer Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER erforderlich und nachzuweisen.

---

<sup>9</sup> s. Anhang 4

<sup>10</sup> s. Anhang 4

<sup>11</sup> Siehe Anhang 4